

Verwaltungsvorlage

FB 4-056-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	19.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	27.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

Betreff: Antrag auf Baumfällung / radikalem Rückschnitt von Linden im Bodentalsweg

Beschlussvorschlag:

Die Bäume werden nicht entfernt. In der jetzigen Rückschnittsaison werden die Linden zur Einhaltung des Lichtraumprofils und der Verkehrssicherungspflicht zurückgeschnitten und auf Totholz überprüft mit entsprechender Entnahme.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde Altenbeken liegt ein schriftlicher Antrag auf einen radikalen Rückschnitt bzw. Fällung der Linden im Bodentalsweg vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Gemeindeentwicklung ist darüber zu beraten, ob dem Antrag entsprochen werden soll.

Die Anwohner der Straße „Bodentalsweg“ beantragen einen radikalen Rückschnitt oder einen „Kopfbaumschnitt“ der Linden, die als Straßenbegleitgrün damals angepflanzt worden sind. Sie würden es auch begrüßen, wenn die Linden gefällt und neue Straßenbäume gepflanzt würden.

In dem Antrag erwähnen die Anlieger die herunterhängenden Äste der Linden, den übermäßigen Laubfall im Herbst und die Beschattung der Balkone und Terrassen.

Die Antragssteller führen weiter aus, dass der starke Laubfall die Dachrinnen und die Gullys verstopfen und die Nässe rutschige Gehwege verursachen. Zudem fallen vermehrt morsche Äste auf die Straße und daher auch auf die parkenden Autos.

Durch das Bauamt/Bauhof wurde folgendes festgestellt:

Die Linden sind vital und standsicher.

Ein „Kopfbaumschnitt“ der Linden ist möglich, ist jedoch mit einem kürzeren Rückschnitt- und Pflegeintervall verbunden.

Ein solch massiver Rückschnitt kann unter Umständen auch dazu führen, dass die Bäume absterben. Ein Kopfbaumschnitt führt in den Folgejahren zur vermehrter Laubbildung.

In der Gemeinde Altenbeken wurde bisher in vergleichbaren Fällen die Linie verfolgt, dass Bäume nur dann in der Gemeinde gefällt werden, wenn sie krank sind und nach eingehender Begutachtung die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder Schäden durch Wurzelwerk an Gebäuden oder bauliche Anlagen entstehen.

Die Bäume haben eine positive Funktion im Naturhaushalt und sind zentraler Baustein unseres Ökosystems. Die Beeinträchtigung der Beschattung sowie Laub- und Samenbildung rechtfertigen es nicht, dass die Bäume beseitigt werden.

Das Schreiben der Antragsteller ist der Verwaltungsvorlage beigelegt.